

STATUTEN

Detaillistenverband Kanton Luzern

DVL
DETAILLISTENVERBAND KANTON LUZERN



Burgerstrasse 17
6003 Luzern
Tel. 041 210 15 30
info@dvl-luzern.ch

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER	1	ART. 20 ZUSAMMENSETZUNG	4
ART. 1 NAME UND SITZ	1	ART. 21 AMTSDAUER UND WÄHLBARKEIT	4
ART. 2 ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER	1	ART. 22 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DES VORSTANDS	4
		ART. 23 EINBERUFUNG	5
II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	1	ART. 24 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	5
ART. 3 MITGLIEDERKATEGORIEN	1	c. <i>Präsident</i>	5
ART. 4 EINZELMITGLIEDER MIT STIMMRECHT	1	ART. 25 AUFGABEN UND WÄHLBARKEIT	5
ART. 5 EHRENMITGLIEDER MIT STIMMRECHT	2	d. <i>Geschäftsstelle / Geschäftsführung</i>	5
ART. 6 PASSIVMITGLIEDER/GÖNNER OHNE STIMMRECHT	2	ART. 26 AUFGABEN UND ORGANISATION	5
ART. 7 BEITRITT	2	e. <i>Revision</i>	6
ART. 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	2	ART. 27 AUFGABEN UND AMTSDAUER	6
ART. 9 RECHTE DER MITGLIEDER	2	IV. FINANZIELLES	6
ART. 10 VERBINDLICHKEIT	2	ART. 28 JAHRESRECHNUNG, BUDGET, JAHRESBEITRAG, RECHNUNGSABSCHLUSS	6
ART. 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2	ART. 29 FINANZIELLE MITTEL	6
III. ORGANISATION	3	ART. 30 BEITRÄGE DER MITGLIEDER	7
ART. 12 ORGANE DES VERBANDES	3	ART. 31 MANDATE	7
a. <i>Mitgliederversammlung (MV)</i>	3	ART. 32 HAFTUNG	7
ART. 13 ZWECK UND ZUSAMMENSETZUNG	3	V. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES	7
ART. 14 VORSITZ	3	ART. 33 STATUTENÄNDERUNGEN	7
ART. 15 AUFGABEN (KOMPETENZ)	3	ART. 34 AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS	7
ART. 16 EINBERUFUNG	3	VI. INKRAFTSETZUNG	8
ART. 17 ANTRÄGE DER MITGLIEDER	4	ART. 35	8
ART. 18 STIMMRECHT	4		
ART. 19 ABSTIMMUNGSMODALITÄTEN	4		
b. <i>Vorstand</i>	4		

Die vorliegenden Statuten gelten für beide Geschlechter ungeachtet der jeweiligen sprachlichen Form.

I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEITSFELDER

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «KMU-Detaillistenverband Kanton Luzern oder Detaillistenverband Kanton Luzern», abgekürzt «DVL» (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Verbandes ist in Luzern.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsfelder

Der Verband verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der ihm angeschlossenen Klein- und Mittelbetriebe (KMU) in den Bereichen des Detailhandels und Dienstleistungen zu fördern.

- Stellungnahme zu wirtschaftlichen und politischen Grundsatz- und Tagesfragen, soweit diese die Interessen des Detailhandels berühren.
- Interessenvertretung des privaten Detailhandels gegenüber Behörden, politischen Parteien, Medien, Grossverteilern und anderen Organisationen.
- Durchführung von Veranstaltungen und Werbeaktionen, die dem Detaillisten dienen.
- Ausgabe von Luzerner Treuebon® und DVL-Geschenkgutscheinen.
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- Kontaktpflege mit wichtigen Meinungsträgern, insbesondere mit Behörden und Medien.
- Kontaktpflege unter den Detaillisten.
- Auskunftsstelle für Detailhandelsfragen.
- Kontaktstelle zu anderen Verbänden und Organisationen.
- Vertretung des Detailhandels an Veranstaltungen.
- Beratende Unterstützung bei Finanzierungsfragen und Kreditbeschaffungshilfen.
- Beratung in Wirtschafts- und Treuhandfragen.
- Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen.

Der Detaillistenverband kann Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verband besteht aus fünf Mitgliederkategorien:

- A-Mitglieder: Selbständige Detailhandels-, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen
(bieten den Treuebon® das ganze Jahr an, mit voller Verbandsunterstützung)
- B-Mitglieder: Selbständige Detailhandels-, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen
(bieten den Treuebon® saisonal oder in Teil-Geschäftsbereichen mit reduzierter Verbandsunterstützung an)
- Ehrenmitglieder
- Einzelmitglieder: Institutionen, Firmen, Branchenverbände und Einzelpersonen
- Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht

Art. 4 Einzelmitglieder mit Stimmrecht

Direkt dem Verband als Einzelmitglied anschliessen können sich:

- Institutionen, Firmen und Einzelpersonen, welche dem Verband nahestehen und die Verbandsinteressen unterstützen.
- Private Personen, die keinem Betrieb angehören, aber den Verband unterstützen möchten

Juristische Personen/Betriebe als Einzelmitglieder werden in der Regel durch deren Präsidenten oder Geschäftsführer vertreten.

Die Einzelmitglieder haben **KEIN** Stimmrecht im Zusammenhang mit Immobilien (Kauf/Verkauf) und den Treuebon®-Traktanden.

Art. 5 Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

Personen, welche sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist eine persönliche Auszeichnung. Sie ist nicht gekoppelt an einen Betrieb und ist nicht übertragbar.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Bleibt ein Ehrenmitglied in einer Unternehmung/Betrieb tätig, so ist diese Mitgliedschaft nicht vom Jahresbeitrag befreit und sie bezahlt ihren regulären Beitrag.

Art. 6 Passivmitglieder/Gönner ohne Stimmrecht

Personen, welche im Verband keine aktive Rolle spielen, aber ihn finanziell unterstützen möchten, können als Passivmitglieder/Gönner beitreten.

Art. 7 Beitritt

Die Aufnahme eines Mitglieds, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners erfolgt durch den Vorstand auf der Basis eines schriftlichen oder mündlichen Gesuchs. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

Gegen abgelehnte Beitrittsgesuche kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs eingelegt werden. In diesem Fall wird das Geschäft an der nächsten Mitgliederversammlung traktandiert. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erteilt.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt, Geschäftsaufgabe oder Todesfall
- Austritt eines Mitglieds, eines Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners: Dieser kann nur durch schriftliche, begründete Mitteilung an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf Ende eines Kalenderjahres.
- Ausschluss eines Mitglieds, eines Ehren-, Einzelmitglieds oder eines Passivmitglieds/Gönners.
Über ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt, kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen. Ausgeschlossene können innerhalb von 30 Tagen Rekurs einlegen. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Verbandsvermögen dahin. Die Verpflichtungen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bleiben bestehen. Der Mitgliederbeitrag (ganzer Jahresbeitrag) bleibt unabhängig vom Kündigungszeitpunkt für das laufende Jahr geschuldet. Dies gilt auch für allfällige Rechtsnachfolger.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

Die Organe des Verbandes stehen den Mitgliedern im Rahmen der Statuten und Reglemente zur Verfügung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die A-Verbandsmitglieder.

Art. 10 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in den Verband anerkennt jedes Mitglied die Statuten sowie die rechtsgültig zustande gekommene Beschlüsse.

Art. 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern die Entwicklung und Stärkung der KMU-Detaillisten. Gegenüber dem Verband bestehen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- Einsatz für die gemeinsamen Verbandsinteressen
- Besuch der Mitgliederversammlung und weiterer Verbandsanlässe
- Zahlung des Jahresbeitrags

III. ORGANISATION

Art. 12 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Geschäftsstelle / Geschäftsführer
- Revision

a. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 13 Zweck und Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Ihr gehören an:

- die Ehrenmitglieder
- die Mitglieder des Vorstandes
- die Verbandsmitglieder (A- und B-Mitglieder)
- je ein Delegierter der Einzelmitglieder den diese selber bestimmen

Art. 14 Vorsitz

Der Verbandspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende bestimmt die Protokollführung, welche ordentlicherweise durch die Geschäftsstelle besorgt wird. Er bezeichnet aus der Mitte der Mitgliederversammlung die Stimmzähler.

Art. 15 Aufgaben (Kompetenz)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Genehmigung der Jahresberichte und des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge (A- und B-Mitglieder) und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung von Rekursen
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen
- Auflösung des Verbandes

Art. 16 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung der Versammlung unter Angabe der Gründe beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innert 40 Tagen einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung kann auf dem Zirkularweg schriftlich, oder Digital mit geeigneten Abstimmungstools erfolgen.

Dies kann der Fall sein, wenn eine ausserordentliche Situation gegeben ist. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Durchführung und Art der Mitgliederversammlung in ausserordentlichen Situationen.

Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen spätestens 20 Tage und diejenigen zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag im Besitz der stimmberechtigten Mitglieder sein.

Art. 17 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung zu traktandierten Geschäfte sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen. Später eintreffende Anträge werden nicht behandelt, bzw. erst an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Möchte ein Mitglied ein Geschäft an der folgenden MV traktandieren lassen, muss das zu traktandierende Geschäft bis am 30.01. schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Art. 18 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist, wer an der Mitgliederversammlung gemäss Art. 13 teilnahmeberechtigt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder eine teilnahme- und stimmberechtigte Stellvertretung (Mitinhaber, Angestellte, DVL-Vorstand, DVL-Geschäftsführer oder andere Mitglieder) mit entsprechender Vollmacht an die Mitgliederversammlung entsenden. Ein Mitglied kann neben der Eigenen, maximal für fünf Stimmen stellvertretend abstimmen.

Bei Abstimmungen, welche im Zusammenhang mit dem Luzerner Treuebon® oder der Liegenschaften stehen, haben die Einzelmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 19 Abstimmungsmodalitäten

Wahlen und Abstimmungen werden offen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist diesem Begehren Folge zu leisten, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Gang das absolute Mehr, im Zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Für die Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes gelten Art. 33 und 34 dieser Statuten. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgt die Wahl des Vorstands und des Präsidenten in offener Abstimmung.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, darf kein Beschluss (Art. 17) gefasst werden.

b. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

Der Vorstand ist das strategische Organ des Verbandes. Er besteht aus Unternehmern, welche im Detailhandel innerhalb des Kanton Luzern tätig sind. Für die Zusammensetzung des Vorstandes sind die Regionen des Kanton Luzern angemessen zu berücksichtigen. Er hat 5 bis 7 Mitglieder, davon einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 21 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand behandelt und beschliesst alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind. Er ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- Wahl des Geschäftsführers
- Genehmigung der Geschäfts- und Unterschriftenreglemente
- Festlegung der Statuten und Strategie zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder gemäss Mitgliederkategorie
- Beschlussfassung bis TCHF 100 im Einzelfall (zusätzliche Ausgabenkompetenz zum Budget).
- Überprüfung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle
- Festlegung der Einzelmitgliederbeiträge
- Einberufung der Organe
- Definition und Festlegung der Entschädigung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- Definition von politischen Positionen und deren Durchsetzung
- Pflege des Zusammenhalts unter den Mitgliedern
- Vertretung von Interessen in Gremien
- Einsetzen von Delegierten, Spezialkommissionen und Festlegung deren Vergütungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidet der Präsident wegen Dringlichkeit in einer Frage, deren Erledigung dem Vorstand zufallen würde, hat er bei nächster Gelegenheit dem Vorstand unter Angabe der Gründe Bericht zu erstatten und eine nachträgliche Genehmigung einzuholen. Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.

Art. 23 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden durch die Geschäftsstelle auf Anordnung des Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder die Abhaltung einer Sitzung verlangt. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien unter sich, oder mit dem Geschäftsführer. Der Vorstand erteilt dem Geschäftsführer rechtsverbindliche Einzelunterschrift gemäss Unterschriftenreglement.

c. Präsident

Art. 25 Aufgaben und Wählbarkeit

Der Präsident leitet den Vorstand. Er hat alle strategischen Verbandsgeschäfte vorzubereiten, die dem Vorstand zu unterbreiten sind. Anschliessend ist er für den Vollzug verantwortlich. Er vertritt den Verband (strategisch) in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer (operativ) nach aussen und vor den Behörden. Er trifft mit der Geschäftsstelle alle Massnahmen für die rechtzeitige Erledigung der Geschäfte. Dem Präsidenten steht das Recht zu, jedem Vorstandsmitglied bestimmte Arbeiten zur Ausführung zu übertragen. Kann bei einer Abstimmung oder Wahl keine Einigung erzielt werden, so hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid zu geben.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er erstattet dem Vorstand über seine Tätigkeit Bericht.

d. Geschäftsstelle / Geschäftsführung

Art. 26 Aufgaben und Organisation

Zur Erledigung der operativen Geschäfte führt der Verband eine Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer ist das operative Führungsorgan des Verbandes und steht der Geschäftsstelle vor. Er führt die laufenden Geschäfte und erledigt alle Aufgaben, die ihm vom Vorstand zugewiesen werden oder die sich aus den strategischen Zielen des Verbandes ergeben. Er unterstützt den Vorstand und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil. Der Geschäftsführer trifft sich rechtzeitig vor der Vorstandssitzung mit dem Präsidenten und bereitet mit ihm die jeweiligen Geschäfte vor.

Aufgaben der Geschäftsstelle:

- Interne und externe Kommunikation
- Strategiebasierte Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Abwicklung sämtlicher Tätigkeiten und Veranstaltungen der Organe
- Verfassen von Vernehmlassungen
- Rechnungswesen
- Immobilienverwaltung des DVL Geschäftshauses
- Administrative Führung des Verbandes
- Politische und juristische Beratung der Mitglieder
- Abwicklung von Mandaten Dritter

Organisation:

Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer personell und organisatorisch geführt. Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem entsprechenden Reglement durch den Vorstand festgelegt.

e. Revision

Art. 27 Aufgaben und Amtsdauer

Die Revision erfolgt durch eine unabhängige Revisionsfirma. Sie nimmt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung vor. Die Fachrevision wird jedes Jahr gewählt. Sie ist wiederwählbar.

Anstelle einer Fachrevision kann eine Verbandsrevision, bestehend aus zwei Mitgliedern des DVL, welche nicht dem Vorstand angehören, gewählt werden. Die Amtsdauer der Verbandsrevisoren beträgt drei Jahre. Sie sind für eine weitere Amtsdauer wählbar.

Die Revisoren erstellen den Bericht zuhanden der Versammlung. Sie müssen an der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sein.

IV. FINANZIELLES

Art. 28 Jahresrechnung, Budget, Jahresbeitrag, Rechnungsabschluss

Über die Einnahmen und Ausgaben und die Vermögensverhältnisse des Verbandes ist der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung und für das laufende Jahr ein Budget zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. Ein Reinertrag aus dem Betrieb fällt vollumfänglich in das Verbandsvermögen und darf nicht an die Verbandsmitglieder verteilt werden. Der Vorstand unterbreitet jährlich der Mitgliederversammlung einen Vorschlag bezüglich der Höhe des Jahresbeitrags.

Art. 29 Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die Mitgliederbeiträge
- die Mitgliedschaftsbeiträge der Einzelmitglieder
- Erlös aus dem Treuebon®-Geschäft
- Mietzinseinnahmen (DVL-Geschäftshaus)
- die Entschädigungen für Dienstleistungen und Mandate
- Zuwendungen, Zinsen und freiwillige Beiträge

Sofern der Verband Liegenschaften erwirbt oder besitzt (z.B. das Geschäftshaus Burgerstrasse 17, Luzern), sollen diese in erster Linie zur Vermögensanlage dienen.

Art. 30 Beiträge der Mitglieder

Alle beitragspflichtigen Mitglieder leisten jährlich den festgelegten Beitrag.

Seine Höhe wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mehrfachmitgliedschaften (z.B. Das Mitglied ist Inhaber verschiedener Filialen) werden pro Geschäftssitz in Rechnung gestellt. Der Hauptsitz und die Zweigstellen können unterschiedliche Mitgliedschaften (A- oder B) anmelden. Der Beitrag für Einzelmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Die Beiträge sind jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 31 Mandate

Der Verband kann Mitglieder oder den Geschäftsführer in Organe anderer Institutionen entsenden. Diese Mitglieder bzw. der Geschäftsführer haben die jeweiligen Mandate bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband bei nächstmöglicher Gelegenheit abzugeben.

Der Vorstand stellt diesbezüglich eine verbindliche Richtlinie auf, welche auch die entsprechende Besoldung regelt.

Art. 32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes sind auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt. Dieser wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Art. 33 Statutenänderungen

Eine Statutenänderung ist jederzeit möglich, allerdings darf eine solche erst nach vorangegangener Beratung durch den Vorstand von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von 2/3 der **anwesenden** Stimmberechtigten.

Änderungen in Bezug auf Liegenschaftsverkäufe bedürfen einer **Urabstimmung**, welcher 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen müssen.

Art. 34 Auflösung und Verwendung des Vermögens

- a) Für die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Verbandsmitglieder durch eine Urabstimmung.
- b) Auflösung in der vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ff ZGB)

Bei einer Liquidation ist das Vermögen bis zur Verjährung aller Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Luzerner Treuebon® und DVL-Geschenkgutscheinen usw., mindestens aber 10 Jahre bei einer Bank mit Staatsgarantie zu hinterlegen. Als Treuhänder für die Vornahme dieser Liquidation, bestimmt der Vorstand eine vertrauenswürdige Institution, z.B. Anwaltskanzlei, eingetragene Treuhandfirma.

Bildet sich in der Zwischenzeit aus den ehemaligen Verbandsmitgliedern eine neue Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck und übernimmt alle Verbindlichkeiten des früheren Verbandes, so fällt dieser Neuorganisation das Vermögen zu.

Andernfalls wird es nach Ablauf der obgenannten Frist, nach Ablösung aller Verpflichtungen unter die beim Liquidationsbeschluss dem Verband noch angehörigen A-Mitgliedern verteilt.

Die Verbandsakten sind im Falle der Auflösung im Luzerner Staatsarchiv zu deponieren.

VI. INKRAFTSETZUNG

Art. 35

Diese Statuten wurden an der Urabstimmung vom 27. Mai 2020 genehmigt.
Sie ersetzen sämtliche vorangegangenen Statutenänderungen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Luzern, 27. Mai 2020
Detaillistenverband Kanton Luzern (DVL)



Martina Stutz-Aregger
Präsidentin



Rolf Bossart
Geschäftsführer